

Dreifuss und Ritter unterzeichneten Sozial-Zusatzabkommen

Revision des Sozialabkommens von 1990 drängt sich mit 10. AHV-Revision auf – Koordination der Versicherungssysteme in beiden Ländern

(G.M.) – Bundesrätin Ruth Dreifuss und Regierungsrat Dr. Michael Ritter unterzeichneten am Freitag nachmittag im Regierungsgebäude in Vaduz ein Zusatzabkommen zu dem seit 1989 gültigen Sozialabkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein. Nach der Unterzeichnung traf die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements des Inneren mit Fürst Hans-Adam II. auf Schloss Vaduz zusammen. Am Samstag ist ein Gespräch mit Regierungschef Dr. Mario Frick und Regierungschef-Stellvertreter Thomas Büchel über die bilateralen Beziehungen vorgesehen.

Erste gemeinsame Vereinbarungen im Sozialbereich trafen die beiden Nachbarstaaten bereits 1954, als die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Liechtenstein nach dem schweizerischen Vorbild eingeführt wurde. Das geltende Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Eidgenossenschaft auf dem Gebiete der sozialen Sicherheit, das nun durch ein Zusatzabkommen ergänzt wurde, trat am 1. Mai 1990 in Kraft. Die Bestimmungen des bilateralen Vertrages erstrecken sich über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, die Familienzulagen sowie die obligatorische Unfallversicherung. Standen bei der Revision von 1989 Änderungen bei der Unfallgesetzgebung im Vordergrund, so betrifft das unterzeichnete Zusatzabkommen in erster Linie die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Konkret geht es um die Rentenansprüche von Schweizern und Liechten-



Bundesrätin Ruth Dreifuss und Regierungsrat Dr. Michael Ritter unterzeichneten das Sozial-Zusatzabkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein. (Bilder: vito)

steinern, die in beiden Vertragsstaaten Leistungsansprüche erworben haben.

Auch die mit der AHV-Revision angestrebte Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Sozialversicherung, insbesondere der Systemwechsel vom bisherigen Ehepaar-Konzept auf Individualrenten, erforderte Änderungen im geltenden Sozialabkommen. Durch das Zusatzabkommen wird ausserdem die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Liechtenstein im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Gleichheitsgrundsatzes einen gesetzgeberischen Freiraum für eigenständige Regelung erhält. Von Bedeutung ist diese Neuerung deshalb, weil in der Schweiz mit der 10. AHV-Revision das Rentenalter für Männer auf 65 Jahre belassen und für Frauen auf 64 Jahre hin-

aufgesetzt wurde, während in Liechtenstein für Frauen und Männer das gleiche Rentenalter 64 gelten soll.

Regierungsrat Dr. Michael Ritter bezeichnete das Sozialabkommen mit der Schweiz als eine der wichtigsten bilateralen Vereinbarungen für Liechtenstein. Die Bedeutung des Zusatzabkommens, das noch von den Parlamenten beider Vertragsstaaten ratifiziert werden muss, ergibt sich nach seinen Worten aus dem Umstand, dass jeder dritte Versicherte im Fürstentum Liechtenstein davon betroffen werde. Auch Bundesrätin Ruth Dreifuss unterstrich in einer kurzen Stellungnahme bei der feierlichen Vertragsunterzeichnung die Bedeutung der vertraglichen Vereinbarungen im Sozialbereich zwischen den beiden Nachbarstaaten.